

Gunther Teubner

## Transnationales Recht: Legitimation durch horizontale Grundrechtswirkung<sup>1</sup>

Die Transnationalisierung des Rechts hat in den letzten Jahrzehnten eine solch überbordende Dynamik entwickelt, dass der derzeitige Zustand auch für Experten kaum noch überschaubar ist. Zahllose „UNOs“ (unidentified normative objects)<sup>2</sup> bevölkern den globalen Rechtsraum und verlangen nach einer Klärung ihres Rechtsstatus. Recht oder Nicht-Recht? Das ist die Frage, die sich für viele transnationale Normaggregate – soft law, codes of conduct, anationale Verträge, öffentlich-private Regulierungsnetzwerke, vertragliche Regulierungen, Komitologie oder open method of coordination – stellt. Mit geradezu entfesselter juristischer Phantasie hat die Rechtswissenschaft ihrerseits, um diese Entwicklungen rechtlich zu bewältigen, neuartige, teilweise gewagte Begrifflichkeiten hervorgerufen. Für die Neologismen „transnationales Recht“<sup>3</sup>, „hybride Regulierungen“<sup>4</sup>, „rules of governance“<sup>5</sup>, „Globalverfassung“<sup>6</sup>, „globaler Rechtspluralismus“<sup>7</sup>, „Interlegalität“<sup>8</sup>, „Rechtsvernetzungen“<sup>9</sup>, „Regimekollisionsnormen“<sup>10</sup> steht die dogmatische und rechtspraktische Bewährung noch ganz in den Anfängen. Und die Polemiken zwischen den Wissenschaftslagern haben inzwischen derart an Schärfe gewonnen, dass man von einem Glaubenskrieg um die Transnationalisierung des Rechts sprechen kann. Gegner eines anationalen Rechts bescheinigen den Befürwortern „perverse Ideen“<sup>11</sup> und müssen sich ihrerseits einen engstirnigen „methodologischen Nationalismus“<sup>12</sup> vorwerfen lassen.

In dieser Situation bedarf es einer Zwischenbilanz, die mit Gründlichkeit, Geduld, Nüchternheit und Sinn für Angemessenheit reale Rechtsentwicklungen nachzeichnet, die verworrenen Stränge der Debatte entwirrt und neue Begriffsbildungen ebenso wie Normierungsvorschläge kritisch auf ihre Tauglichkeit prüft. Erst solch ein kühler Blick auf den derzeitigen Entwicklungsstand des transnationalen Rechts macht es dann auch möglich, realistische und zugleich mutige Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln. Beides verwirklicht vorbildlich Lars Vellechners Buch, das die Chance hat, zum Referenzwerk zur Transnationalisierung des Rechts zu werden.

---

<sup>1</sup> Zugleich eine Besprechung von *Lars Vellechner*, Transnationalisierung des Rechts, Velbrück: Weilerswist 2013 (Konrad-Redeker-Preis 2013).

<sup>2</sup> *Benoit Frydman*, A Pragmatic Approach to Global Law, in: Horatia Muir Watt/Diego Arroyo (Hrsg.) Private International Law and Global Governance, Oxford: Oxford University Press 2014, 181 (183).

<sup>3</sup> *Graf-Peter Calliess*, Transnationales Verbrauchervertragsrecht, *RabelsZ* 68 (2004), 244–287.

<sup>4</sup> *Inger-Johanne Sand*, Hybrid Law: Law in a Global Society of Differentiation and Change, in: Graf-Peter Calliess/Andreas Fischer-Lescano/Dan Wielsch/Peer Zumbansen (Hrsg.), *Soziologische Jurisprudenz: Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*, Berlin: De Gruyter 2009, 871–886.

<sup>5</sup> *Neil Walker*, Beyond Boundary Disputes and Basic Grids: Mapping the Global Disorder of Normative Orders, *International Journal of Constitutional Law* 6 (2008), 373–396.

<sup>6</sup> *Andreas Fischer-Lescano*, *Globalverfassung: Die Geltungsbegründung der Menschenrechte*, Weilerswist: Velbrück 2005.

<sup>7</sup> *Paul Schiff Berman*, *Global Legal Pluralism: A Jurisprudence of Law Beyond Borders*, Cambridge: Cambridge University Press 2012.

<sup>8</sup> *Marc Amstutz*, In-Between Worlds: Marleasing and the Emergence of Interlegality in Legal Reasoning, *European Law Journal* 11 (2005), 766–784.

<sup>9</sup> *Karl-Heinz Ladeur*, Ein Recht der Netzwerke für die Weltgesellschaft oder Konstitutionalisierung der Völkergemeinschaft?, *AVR* 49 (2011), 246–275.

<sup>10</sup> *Andreas Fischer-Lescano/Gunther Teubner*, *Regime-Kollisionen: Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2006.

<sup>11</sup> So schon früh *Konrad Zweigert*, *Verträge zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Partnern*, *BDGVR* 5 (1964), 194 (198).

<sup>12</sup> Begriff nach *Anthony D. Smith*, *Nationalism in the Twentieth Century*, Oxford: Robertson 1979, 191.

Referenzwerk schon deshalb, weil es eine umfassende Bibliographie zum transnationalen Recht von sage und schreibe 118 Druckseiten enthält. Und im Text ist die Bibliographie detailliert aufgearbeitet. Selten findet man eine so präzise Analyse des Diskussionsstandes, in der die Positionen vollständig und zugleich angemessen knapp gekennzeichnet werden, wie in Viellechners Buch. Wer sich über Theorien des transnationalen Rechtspluralismus (231 ff.), die Begriffe des transnationalen Rechts (145 ff.), die Legitimität autonomer transnationaler Rechtsordnungen (209 ff.), die Tendenzen transnationaler Konstitutionalisierung (61 ff.) oder die Kollisionen transnationaler Rechtsordnungen (265 ff.) informieren will, findet hierzu zuverlässige Informationen und kritische Bewertungen. Und er findet zu all diesen Themen eigenständige konstruktive Vorschläge von hoher Innovativität.

Zugleich gewinnen die theoretischen und rechtsdogmatischen Analysen des transnationalen Rechts dadurch an Anschaulichkeit und Plausibilität, dass der abstrakte Gedankengang am konkreten Fall eines transnationalen Regimes – der Internetregulierung und der Domainvergabe im Internet – ständig überprüft wird (109 ff., 127 ff., 147 ff., 257 ff.) Dadurch, dass sich Viellechner auf diese eine Fallstudie konzentriert, gewinnt die Analyse empirisch, theoretisch und normativ an Tiefenschärfe.

Die zentrale These des Autors kennzeichnet das Verhältnis des „transnationalen Rechts“ zum Prozess der „Transnationalisierung“ als ein Verhältnis von Autonomie und Verwobenheit. Transnationales Recht entsteht als eine neue autonome Rechtsform jenseits des staatlichen Rechts und des Völkerrechts, die ihrerseits tiefgreifende Veränderungen erfahren. Zugleich sind im Prozess der Transnationalisierung diese drei Rechtsordnungen auf vielfältige Weise so miteinander verwoben, dass die Legitimität des Rechts nur durch ihr Zusammenwirken gewährleistet werden kann (11).

Diese These wird in vier Gedankenschritten entwickelt, in denen der Autor jeweils nach ausführlicher Diskussion des Streitstandes einen eigenständigen Vorschlag zur Diskussion stellt. Im ersten Schritt legt der Autor den Umfang der Normordnungen fest, die sinnvollerweise als Kandidaten für ein autonomes transnationales Recht in Frage kommen. Im zweiten Schritt setzt er sich mit den zahlreichen Theorien zu ihrer Rechtsqualität auseinander und entwickelt einen eigenen Vorschlag unter dem Leitgesichtspunkt der Tauglichkeit für den Gerichtsprozess. Die schwierige Frage nach der Legitimität eines autonomen transnationalen Rechts stellt er im dritten Gedankenschritt, verwirft zahlreiche Antwortversuche als gescheitert und beantwortet sie selbst mit einem grundrechtstheoretischen Ansatz. Hat er mit diesen Schritten die Autonomiefrage behandelt, so thematisiert er im letzten Gedankenschritt die Verwobenheit des transnationalen Rechts mit dem Völkerrecht und den nationalen Rechtsordnungen. Er entwickelt dazu die Perspektive eines Verfassungskollisionsrechts unter dem normativen Leitbild der wechselseitigen „Responsivität“ gleichgeordneter Rechtsordnungen und ihrer Verfassungen.

#### (1) Begriffsumfang des transnationalen Rechts

Hier geht es um eine Auswahl der normativen Phänomene, die sinnvollerweise mit dem Begriff des transnationalen Rechts besetzt werden sollten (147 ff.). Nach einer Kritik der verschiedenen Vorschläge zum transnationalen Recht macht der Autor folgenden Vorschlag:

„Transnationales Recht ist dann als Recht zu verstehen, das (1) grenzüberschreitende, wenn auch nicht notwendigerweise weltumspannende, Sachverhalte betrifft, (2) sowohl die Beziehungen der Einzelnen als auch Gegenstände von allgemeinem Interesse regelt, wobei es sich regelmäßig auf einzelne Sachbereiche beschränkt, und (3) überwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, durch nicht-staatliche Akteure in Vertragsform gesetzt wird. Ergänzt wird es durch allgemeine Rechtsgrundsätze, welche die meisten Rechtsordnungen enthalten. Eine relative Unabhängigkeit von anderen Rechtsordnungen erlangt es durch die Einsetzung eigener Streitentscheidungsmechanismen“ (180 f.).

Viellechner verweigert sich mit diesem sorgfältig durchdachten Vorschlag bisherigen simplifizierenden Vorstellungen zum transnationalen Recht, die sich meist allzu voreilig auf nur ein Merkmal konzentrieren und damit die Komplexität des Phänomens verfehlen.<sup>13</sup> Sein eigener Begriff setzt demgegenüber an einer Kombination von „Gegenstand, Wirkung, Inhalt und Urheber gleichermaßen“ an (180). Erfasst sind damit Institutionen, die durch grenzüberschreitende Verträge oder Assoziationen nicht-staatlicher Akteure zustande gekommen sind und für die je eigene Streitentscheidungsmechanismen eingesetzt sind. Es geht vorwiegend um transnationale Regimes des private ordering, aber nicht ausschließlich, da auch hybride Arrangements mit öffentlich-rechtlichen Elementen eingeschlossen sind. Nur ausschließlich auf Staatenvereinbarungen beruhende Regimes sind ausgenommen, da diese schon ausreichend vom Völkerrecht erfasst werden. Insofern ist das transnationale Recht eine „Residualkategorie“, die private und hybride Normordnungen erfasst, welche bisher vom Völkerrecht und vom Internationalen Privatrecht vernachlässigt worden sind.

Konkret beschäftigt sich Viellechner mit dem Recht des Internet. Seine Fassung des transnationalen Rechts betrifft aber auch die lex mercatoria ebenso wie das Investitionsschutzrecht, soweit es sich dabei nicht um staatliches Recht oder Völkerrecht handelt, und auch die lex sportiva, also die von Sportverbänden gesetzten Regeln, die Mitglieder durch vertraglichen Beitritt anerkennen, ebenso wie andere Phänomene des transnationalen private ordering. Nicht dazu zählt er dagegen das autonome Recht der internationalen und supranationalen Organisationen, weil diese angesichts anderer Urheber und Adressaten eine abweichende Betrachtung, zumal unter dem Blickwinkel der Legitimität, erforderten (185).

## (2) Rechtsqualität des transnationalen Rechts

Somit identifiziert Viellechner das transnationale Recht genau mit den nicht-staatlichen transnationalen Normordnungen, deren Rechtsqualität heute äußerst umstritten ist.<sup>14</sup> Entschieden wendet er sich hier gegen einen staatszentrierten

---

<sup>13</sup> Gegenstand: *Philip C. Jessup*, *Transnational Law*, New Haven: Yale University Press 1956, 2. Wirkung: *William S. Dodge*, *The Structural Rules of Transnational Law*, *American Society of International Law Proceedings* 97 (2003), 317 (317). Inhalt: *Harold Hongju Koh*, *Why Transnational Law Matters*, *Penn State International Law Review* 24 (2006), 745 (745). Urheber: *Paul Schiff Berman*, *The Globalization of Jurisdiction*. *University of Pennsylvania Law Review* 151 (2002), 311 (472).

<sup>14</sup> Ablehnend z.B. *Anne Röthel*, *Lex mercatoria, lex sportiva, lex technica: Private Rechtsetzung jenseits des Nationalstaats?* *JZ* 62 (2007), 755–763. Bejahend z.B. *Gralf-Peter Calliess*, *Grenzüberschreitende Verbraucherverträge: Rechtssicherheit und Gerechtigkeit auf dem elektronischen Weltmarktplatz*, Tübingen: Mohr Siebeck 2006.

Rechtsbegriff, der heute noch im Völkerrecht und im IPR vorherrscht und der diesen Normordnungen systematisch die Rechtsqualität abspricht (13 ff.). In einer historisch und systematisch fundierten Kritik des staatlichen Rechtsparadigmas spannt Viellechner den Bogen vom Rechtspluralismus des Mittelalters über die Zentralisierung aller Rechtsphänomene im Nationalstaat der Neuzeit bis hin zum Rechtspluralismus der Spätmoderne, der die traditionelle Verknüpfung von Politik und Recht unter Bedingungen von Weltgesellschaft an ihre Grenzen stoßen lässt (121 ff.).<sup>15</sup> In der Globalisierung identifiziert Viellechner grundlegende Struktur- und Funktionswandlungen des Rechts mit der Folge, dass nicht-staatliche Formen eines positivierten Rechts – transnationale Verträge, Organisationen, Standardisierungen und Entscheidungen von internationalen Gerichten und Schiedsgerichten – die sich zuvor an der Peripherie des Rechtssystems befunden hätten, nun in dessen Zentrum rückten und dort die politische Gesetzgebung ablösen (126).<sup>16</sup>

Freilich handelt er sich mit dieser Fundamentalkritik am staatlichen Rechtsbegriff das Dilemma aller rechtspluralistischen Theorien ein, nun ein Kriterium finden zu müssen, wonach sich transnationales Recht von bloßen sozialen Normordnungen unterscheiden lässt. Auch hier bewährt sich wieder die Methode Viellechners, wenn er diese Frage nicht von einem einzigen theoretischen Ansatz her entscheidet, sondern die Rechtsqualität des transnationalen Rechts an einer Kombination von soziologischen, rechtstheoretischen und rechtspraktischen Kriterien prüft. Letztlich beurteilt er die Rechtsqualität nicht-staatlicher Normen unter dem Leitgesichtspunkt ihrer praktischen Anwendung im Gerichtsprozess, der zugleich soziologische und rechtstheoretische Argumente in sich aufnimmt. In einer sorgfältigen Analyse der verschiedenen Positionen – staatlicher Partikularismus, funktionalistischer Universalismus, regimeinterner Partikularismus – kommt er zu dem Ergebnis, dass die nicht-staatlichen transnationalen Normordnungen genuine Rechtsqualität besitzen (192 ff.).

### (3) Legitimität des transnationalen Rechts

Bemerkenswert ist, wie sorgfältig Viellechner die Rechtsqualität dieser Normordnungen von ihrer Legitimität trennt. Die Legitimität entscheide nicht darüber, ob es sich um Recht oder Nicht-Recht handele, sie könne aber für die davon verschiedene Anerkennungsfrage ausschlaggebend sein, also dafür, ob Gerichte transnationales Recht ihren eigenen Entscheidungen zugrunde legen oder nicht. Dies spielt im Kollisionsrecht im weitesten Sinne eine entscheidende Rolle, etwa bei der Jurisdiktion, der Anwendbarkeit „fremden“ Rechts, der Durchsetzung „fremden“ Rechts oder dem ordre-public-Vorbehalt.<sup>17</sup>

Hier nun entwickelt Viellechner eine originelle Lösung, die sich deutlich von den bisherigen Versuchen, die Legitimität transnationalen Rechts zu beurteilen, unterscheidet (209 ff.). Wie zu erwarten ist, lässt er eine rein privatrechtliche Legitimierung aus dem Konsensprinzip dann scheitern, wenn die Vertragsparität gestört ist oder wenn Rechte Dritter beeinträchtigt sind. Mit der gleichen Entschiedenheit aber erklärt er auch die Legitimierung nicht-staatlicher

---

<sup>15</sup> Viellechner stützt sich hier besonders auf *Harold J. Berman*, *Law and Revolution: The Formation of the Western Legal Tradition*, Cambridge (Mass.): Harvard University Press 1983; *ders.*, *The Historical Foundations of Law*, *Emory Law Journal* 54 (2005), 13–24.

<sup>16</sup> Zur Unterscheidung Zentrum/Peripherie des Rechtssystems *Niklas Luhmann*, *Die Stellung der Gerichte im Rechtssystem*, *Rechtstheorie* 21 (1990), 459–473.

<sup>17</sup> Dazu grundlegend *Berman* (Fn. 7), besonders im Teil IV: *Conflict of Laws in a Hybrid World*, 195 ff.

transnationalen Normordnungen durch ihre Rückbindung an die politische Willensbildung der Staatenwelt als zum Scheitern verurteilt. Die Kombination von Globalisierung und Privatisierung der Rechtssetzungen habe diese Legitimationskette endgültig zerrissen. Das Legitimitätsproblem lasse sich keinesfalls „durch die Einrichtung von Verfahren demokratischer Rechtsetzung nach dem Vorbild der Staatsverfassung lösen“ (213). Mit dieser zweifellos realistischen Einschätzung wendet er sich entschieden gegen das herkömmliche öffentlich-rechtliche und das derzeit dominante sozialwissenschaftliche Legitimationsverständnis, das die Rückbindung an politische Willensbildung in der Staatenwelt als das alleinige Legitimationskriterium für transnationale Normsetzungen erklärt.<sup>18</sup>

Viellechner identifiziert nun das Legitimationsproblem transnationalen Rechts nicht etwa mit dem Problem von Rechtssetzung im allgemeinen, sondern erklärt es zu einem spezifischen Problem der privaten Rechtssetzung. Wenn deren herkömmliche Legitimation durch den Vertragskonsens, wie schon erwähnt, ihr Ende an den Problemen der Machtasymmetrien und der negativen Externalitäten gegenüber Dritten – Individuen wie Institutionen – findet, dann sind es „horizontale Freiheitsgefährdungen“, die das spezifische Legitimitätsdefizit des transnationalen Rechts ausmachen. Die Antwort darauf kann dann nur ebenso spezifisch sein, nämlich ein „neues Verständnis der ‚Horizontalwirkung‘ von Grundrechten als Grund und Grenze“ transnationaler Rechtssetzung (217). Damit gibt Viellechner dem Legitimationsproblem nicht-staatlicher Rechtsordnungen eine originelle grundrechtstheoretische Wendung: Auf horizontale Freiheitsgefährdungen können nur Grundrechte und zwar in ihrer horizontalen Wirkung reagieren. Diese Horizontalwirkung muss allerdings gegenüber der herkömmlichen Grundrechtsdrittwirkung neu gefasst werden.

Die Neufassung betrifft zum einen die negative Komponente der Grundrechte, insofern auch die Drittwirkung der Grundrechte nicht nur auf Individualschutz, sondern auch auf Institutionenschutz gerichtet sein muss. Grundrechtsschutz muss dann einsetzen, wenn expansive Tendenzen transnationaler Rechtsregimes Gefährdungen Dritter – Individuen wie Institutionen – auslösen (218 ff.). Aber auch die positive Komponente ist neu zu fassen, so dass Grundrechte auch in ihrer Horizontalwirkung einen positiven Anspruch auf Teilhabe oder jedenfalls Interessenberücksichtigung geben. Unter Bedingungen der Transnationalität bedeutet dies eine Pflicht zur „Responsivität“, also die Pflicht, die Interessen Drittbetroffener in das Entscheidungskalkül aufzunehmen (221 ff.).

Diese Lösung ist nicht nur originell, sondern auch sozialtheoretisch plausibel und rechtsdogmatisch überzeugend. Sie hat zugleich einen wichtigen rechtspraktischen Vorteil, der sie gegenüber konkurrierenden Konzepten transnationaler

---

<sup>18</sup> Etwa *Dieter Grimm*, Gesellschaftlicher Konstitutionalismus: Eine Kompensation für den Bedeutungsschwund der Staatsverfassung?, in: Matthias Herdegen/Hans Hugo Klein/Hans-Jürgen Papier/Rupert Scholz (Hrsg.), Staatsrecht und Politik: Festschrift für Roman Herzog zum 75. Geburtstag, München: Beck 2009, 67–81; *Hauke Brunkhorst*, Die Legitimationskrise der Weltgesellschaft: Global Rule of Law, Global Constitutionalism und Weltstaatlichkeit, in: Mathias Albert/Rudolf Stichweh (Hrsg.), Weltstaat und Weltstaatlichkeit: Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2007, 63–107.

Konstitutionalisierung auszeichnet. Denn sie ist nicht bloßes rechtspolitisches Desiderat, sondern hat eine solide Grundlage im positiven Recht – in den heute weltweit geltenden Grund- und Menschenrechten. Seit der Allgemeinen Erklärung Menschenrechte der Vereinten Nationen, ihrer Verbreitung in zahllosen Menschenrechtskonventionen und ihrer Konkretisierung durch Entscheidungen nationaler und internationaler Gerichte dürfte die positivrechtliche Geltung der Grund- und Menschenrechte im Völkerrecht unbestritten sein. Freilich ist die Horizontalwirkung der Grundrechte in ihrer neuartigen Fassung, wie sie Viellechner verlangt, noch ungesichertes Neuland, aber wenn Gerichte transnationale Rechtsordnungen auf ihre Legitimität kritisch prüfen wollen, dann bieten dafür die Grundrechte eine solide Rechtsgrundlage.

Jedoch ohne weiteres können sich die bestehenden transnationalen Rechtsordnungen nicht auf diese grundrechtliche Legitimationsgrundlage berufen. Vielmehr muss ihre innere Ordnung spezifische Anforderungen erfüllen, ehe sie als legitim gelten dürfen. Nur dann, wenn transnationale Rechtsordnungen einen ausreichenden horizontalen Grundrechtsschutz gegenüber internen Machtasymmetrien und gegenüber negativen Externalitäten verwirklichen, können sie von den anderen Rechtsordnungen, besonders von deren Gerichten, Anerkennung erwarten.

Die Horizontalwirkung von Grundrechten wird dadurch deutlich aufgewertet. Unter der Voraussetzung, dass sie nicht nur individuell, sondern auch institutionell wirkt und nicht nur negative Abwehrrechte, sondern auch positive Interessenberücksichtigung umfasst, wird sie im transnationalen Kontext zu einem funktionalen Äquivalent für eine Verfassung. Sie erfüllt für transnationales Recht dieselbe Funktion wie die Staatsverfassung hinsichtlich der politischen Gesetzgebung. So „bringt sie eine transnationale Dimension der Grundrechte hervor, die als vierte Dimension neben politische Freiheitsrechte, soziale Leistungsrechte und Kollektivrechte tritt“ (288). Freilich stellt sich dann die Frage, unter welchen Bedingungen nicht-staatliche Rechtsordnungen Grundrechte positivieren werden.

#### (4) Verfassungskollisionsrecht

An dieser Stelle setzt Viellechner mit der Verwobenheit als Korrektiv der Autonomie ein (231 ff.). Die Transnationalisierung, die alle Rechtsordnungen ergreift, führt zu ihrer dichten wechselseitigen Verflechtung. Dies eröffnet die Chance, dass die autonomen nicht-staatlichen Rechtsordnungen einer Art „Fremdkonstitutionalisierung“ ausgesetzt werden, die sie dazu zwingt, ihr Legitimationsdefizit über einen ausreichenden Grundrechtsschutz auszugleichen. Hier werden besonders die negativen Externalitäten virulent, die dann reduziert werden können, wenn die transnationalen Rechtsordnungen einer Pflicht zur „Responsivität“, also zur wechselseitigen Interessenberücksichtigung, ausgesetzt werden.

Im einzelnen präzisiert Viellechner die Verwobenheit, indem er in einem ausführlichen Vergleich mit früheren Erscheinungsformen des Rechtspluralismus drei Besonderheiten des neuen transnationalen Rechtspluralismus herausarbeitet (231 ff.): (1) Transnationale Rechtsordnungen stehen zu nationalstaatlichen Rechtsordnungen und zum Völkerrecht in einer prinzipiell heterarchischen Beziehung. (2) Intern aber sind sie selbst hierarchisch aufgebaut, weil sie sekundäre Normierungen und sogar konstitutionelle Normen erzeugen. (3) Zusammen mit den

Normen der Staatenwelt bilden sie ein globales Rechtssystem, dessen Einheit aber nicht durch Kohärenz der Normen, sondern durch bloße Verknüpfungen von Rechtsoperationen erzeugt wird. Daraus folgen Normenkollisionen innerhalb eines pluralistisch organisierten, aber dennoch einheitlichen globalen Rechtssystems.

Viellechner wirft in diesem Zusammenhang die Verfassungsfrage auf und zwar in einem doppelten Sinne. Zum einen registriert er, dass die vieldiskutierte transnationale Konstitutionalisierung nicht bei völkerrechtlich konstituierten Regimes haltmacht, sondern auch nicht-staatliche Rechtsordnungen erfasst (253 ff.).<sup>19</sup> Wie er an der Schiedspraxis zur Vergabe von Domain-Namen im Internet belegt, entwickeln diese in einem Prozess der „Eigenkonstitutionalisierung“ selbst verfassungsrechtliche Normen. Zum anderen zeigt er – empirisch und normativ –, dass die Normwidersprüche zwischen transnationalem Recht, Völkerrecht und nationalen Rechten ein Kollisionsverfassungsrecht hervorbringen (265 ff.). In der hier entstehenden „Fremdkonstitutionalisierung“ des transnationalen Rechts erlegt die Staatenwelt dem transnationalen Recht die Pflicht zur Responsivität auf.

Mit diesen sorgfältig aufeinander abgestimmten Gedankenschritten hat Viellechner ein Konzept des transnationalen Rechts von beeindruckender Geschlossenheit entwickelt. Empirisch gehaltvoll ist es durch sorgfältige Sekundäranalysen zahlreicher Studien, welche die Entwicklung nicht-staatlicher Rechtsordnungen belegen; besonders eindrücklich sind hier seine Detailanalysen zum Recht des Internets. Theoretisch anspruchsvoll ist es in seiner Kombination von soziologischen, rechtstheoretischen und rechtsdogmatischen Argumenten, wobei letztlich alle theoretischen Ausführungen auf die juristische Anwendungsperspektive ausgerichtet sind. Und normativ eröffnet es weitreichende Perspektiven einer Konstitutionalisierung transnationaler Regelungsarrangements, die einen wirksamen Grundrechtsschutz gegenüber deren expansiven Tendenzen in Aussicht stellen.

---

<sup>19</sup> Dazu im Detail *Gunther Teubner*, *Verfassungsfragmente: Gesellschaftlicher Konstitutionalismus in der Globalisierung*, Berlin: Suhrkamp 2012.